

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger, Hotels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Zeichnungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungsstabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restamettel 1 Mt.

Kernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Zustelle: In der Expedition.

Telegraphische Adressen: Börsefronte.

Vom Tage.

In der gestrigen Sitzung des Reichstages kündigte der Reichskanzler einen Gesetzentwurf betr. Verfassungänderungen für Elsaß-Lothringen an.

Am Abgeordnetenhaus wurde gestern die zweite Lesung der Wahlrechtsvorlage beendet. Die dritte Lesung erfolgt heute.

Die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung beschloß gestern die Einführung der Wertzuwachssteuer.

Die Zahl der bei den Zusammenstößen zwischen Militär und der Volksmenge in Rußland Getöteten wird mit 17 und die der Schwerverwundeten mit 32 angegeben.

Zur Verstärkung der Disziplin im Abgeordnetenhaus.

Infolge der bekannten Vorgänge im Abgeordnetenhaus, die seitens der Sozialdemokraten gegen den Ministerpräsidenten in Szene gesetzt wurden, ist die Frage einer Verstärkung der Disziplinargewalt des Präsidenten der Kammer bzw. dieser selbst wieder akut geworden. Nach der geltenden Geschäftsordnung hat der Präsident bei Verletzung der Ordnung seitens eines Mitgliedes als einziges Disziplinarmittel den Ordnungsruf. Ist dieser zweimal ohne Erfolg geblieben, so kann nach Vorhaltung auf die Folgen weiteren Verstoßes seitens des Präsidenten das Haus die Entscheidung des Wortes beschließen. Außerdem kann der Präsident, wenn in der Verhandlung störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist die Sitzung hierdurch auf eine Stunde unterbrochen. Es kann an und für sich keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ordnungsmaßregeln ziemlich ungenügend sind und sie bleiben auch hinter den beschafflichen Bestimmungen anderer Parlamente weit zurück. Das Preussische Herrenhaus hat stärkere Disziplinarbefugnisse, indem neben den gleichen Vorschriften für das Abgeordnetenhaus eine Ausschließung aus dem Hause in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1854 und des Beschlusses vom 25. April 1855 konstituiert ist. Danach kann das Haus durch einen vom König zu beauftragenden Befehl einem Mitgliede das Ansehen und die Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens befragen, dann geht das Recht der Mitgliedschaft ohne weiteres verloren. Der Antrag darauf kann von einem Mitgliede des Hauses gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß dieselbe die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu unterlagen sei. (Cf. §§ 9, 10 der Verordnungs vom 12. Oktober 1854 und § 71 der Geschäftsordnung des Herrenhauses.) Der Reichstag hat bekanntlich durch Beschluß vom 16. Februar 1895 gleichfalls eine Ausschließung des Abgeordneten von der Sitzung durch den Präsidenten bestimmt, falls jener die Ordnung gröblich verletzt. Diese Vorschrift wäre an sich eine Lex imperfecta, wenn dem Präsidenten die Machtmittel fehlten, seine Anordnung durchzusetzen, falls das Mitglied trotzdem die Sitzung nicht verläßt. Er kann diese dann aufheben, er muß aber auch gegen das wiederholte Erscheinen des Abgeordneten eine durchgreifende Maßregel haben. Man hat es zwar für zweifelhaft erklärt, ob er ihn „mit Gewalt“ durch die Diener herausbringen lassen

kann, aber man wird doch diese Befugnis annehmen müssen, da die Vorschrift sonst illusorisch wäre. Allem Anschein nach will man diese Bestimmung der Geschäftsordnung des Reichstages auf das Abgeordnetenhaus übertragen. Diese Befugnis des Hauses zur Ausschließung eines Mitgliedes kam schon bei der Revision der osterreichischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 zur Sprache, als über die Redefreiheit und deren Beschränkungen beraten wurde. Der Bericht der Kommission der zweiten Kammer vom 13. Oktober 1849 sagt in dieser Beziehung: „es kam die Frage zur Erörterung, ob die Kammer die ihr unbestreitbar zustehende disziplinarische Befugnis bis zur Exclusion solcher Mitglieder auszudehnen beabsichtigt sei, welche sich eines ordnungswidrigen, störenden Betragens schuldig machen. Die Kommission hat angenommen, daß zwar nicht eine dauernde, wohl aber eine vorübergehende Ausschließung in der Disziplinargewalt der Kammer liege, es jedoch nicht angemessen sei, eine desfallige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.“ An die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ist dann eine solche aber auch nicht gekommen, ein besonderes Bedürfnis hat sich auch bisher nicht gezeigt. Ob der jegliche Fall dazu Veranlassung gibt, mag zweifelhaft sein, immerhin kann eine Uebernahme der für den Reichstag geltenden Vorschriften einer Wiederholung ähnlicher Fälle vorbeugen. Die Kompetenz des Abgeordnetenhauses dazu kann nicht bezweifelt werden, da dasselbe in betreff seiner Geschäftsordnung nach der Verfassung autonom ist, dies Recht auch aus der korporativen Eigenschaft ohne weiteres folgt. In Amerika und England gilt der Grundsatz, daß jeder gesetzgebenden Versammlung das Recht zusteht, ein Mitglied auszuschließen. Auch verschiedene einzelstaatliche Landtage des Deutschen Reiches haben dahin gehende Bestimmungen in ihren Geschäftsordnungen, zum Teil sind solche auch durch Gesetz oder Verfassung festgelegt. Gegen eine gesetzliche Regelung der Frage muß entschieden Einspruch erhoben werden, da damit etwaige Änderungen nur unter Genehmigung der anderen Faktoren der Legislative, also des Herrenhauses und der Regierung vorgenommen werden könnten und die Autonomie des Abgeordnetenhauses beeinträchtigt wäre. Deshalb hat auch der Reichstag mit vollem Recht dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Strafbarkeit des Reichstages über seine Mitglieder seine Zustimmung verweigert und später die Frage selbständig durch den erwähnten Zusatz zur Geschäftsordnung entschieden.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß im Falle der Anwendung der vom Präsidenten des Hauses verhängten Maßregeln der Ausschließung des die Ordnung gröblich verletzenden Mitgliedes für die betreffende Sitzung das letztere bei Nichtbefolgung der Anordnung sich des Hausfriedensbruchs schuldig machen würde und auf Grund dessen strafrechtlich verfolgt werden könnte. Uebrigens liegt zu einer weiteren Ausdehnung der Maßregel, also zur Ausschließung auf kürzere oder längere Zeit, kein genügender Grund vor, da damit den Interessen der Wähler zu nahe getreten würde. Die englischen Bestimmungen können für Deutschland nicht ohne weiteres maßgebend sein, weil das englische Parlament eine ganz andere staatsrechtliche Stellung hat. Ihm steht sogar das Recht auf Zuerkennung einer Freiheitsstrafe gegen die Mitglieder zu, welche Befugnis mit deutschrechtlichen Anschauungen nicht zu vereinigen wäre.

Telegramme.

Hamburg, 14. März. (C. T. C.) Wie von zehnjähriger Seite mitgeteilt wird, hat die Hamburg-Amerika Linie ihren neuen Dienst nach New-Orleans eingerichtet, um in Amerika öffentlich ausgesprochenen Wünschen möglichst zu entsprechen. Es soll nämlich versucht werden, die Einwanderung

von dem dichter besiedelten Norden nach dem aufblühenden Süden abzuleiten. Die Hamburg-Amerika Linie hat sich auch bereit erklärt, hierfür gewisse Opfer dadurch zu bringen, daß sie nach New-Orleans trotz der längeren Reise die gleichen Raten berechnen wird, wie nach den nördlichen Häfen.

Paris, 14. März. (C. T. C.) In der heutigen Sitzung des Senats, in der die Beratung der Zolltarifrevision fortgesetzt wurde, erklärte Darbot die Erhöhung der Zölle für unangenehm und forderte den wirtschaftlichen Zusammenstoß aller europäischen Staaten. Nachdem jedoch die Generaldebatte geschlossen worden war, wurden die Artikel betreffend animalische und vegetabilische Stoffe bis Nr. 111 angenommen. Die vom Senat demütigten Zollsätze stimmten fast sämtlich mit den von der Kammer genehmigten Sätzen überein.

Rom, 14. März. (C. T. C.) Kronprinz Konstantin von Griechenland ist nach Paris abgereist.

Sofia, 14. März. (C. T. C.) Nach Versicherungen von maßgebenden Stellen ist der Versuch des Königs Ferdinand in Konstantinopel für Sonntag, den 20. März, festgelegt.

Sofia, 14. März. (C. T. C.) Der Minister des Innern ist nach Mitteleuropa abgereist. Einer amtlichen Meldung zufolge ist die Klage des Zusammenstoßes zwischen dem Militär und der Volksmenge darin zu sehen, daß die Menge eine Türkin, die gegen den Willen der Eltern einen Bulgaren geheiratet hatte, aus dem Polizeiamte befreien wollte. Der Pöbel griff das Militär mit Steinwürfen an und schoß auch auf die Soldaten, worauf eine Salve zurück in die Luft abgegeben, und, nachdem General Dimitriew verwundet worden war, auch eine scharfe Salve abgefeuert wurde.

Ergänzende Nachrichten aus Rußland geben die Zahl der bei den gestrigen Zusammenstößen Getöteten mit 17 und die der Schwerverwundeten mit 32 an. Auch wurden mehrere Personen leicht verwundet. Vor dem Hause des Divisionsgenerals Dimitriew hat die Volksmenge mit schwarzen Fahnen demonstriert und die Fenster eingeworfen. Die Türkin, bereutwegen die Demonstration entlassen, soll mit ihrem Entführer, einem bulgarischen Kaufmann, nach Rumänien entflohen sein. — Der hiesige türkische Gesandte Nisim Bei hat den Minister des Innern Paprikow aufgefordert, zum Schutze der türkischen Bevölkerung Rußlands Maßnahmen treffen zu lassen. Paprikow versprach, das Nötige zu veranlassen.

Tanger, 14. März. (C. T. C.) [Meldung der Agence Havas.] Nachrichten aus Rabat bestätigen, daß der Kaiser der Faes den Heiligen Krieg predigt. Bei den Zennuns ist bis jetzt alles ruhig; auch in der Umgebung von Rabat ist keine Unruhe bemerkbar. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Amthliche Nachrichten.

Der König hat dem Generalleutnant z. D. von Raven, bisherigem Kommandanten von Magdeburg, den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Schloßpfarrer Bz. Wilhelm Bräning zu Köpenick im Kreise Teltow, den Barrern Joseph Wislitzky zu Hadenbroich im Kreise Neuß, Gerhard Klingenburg zu Mühlheim a. d. Ruhr, Ferdinand Steppinsky zu Ventrath-Fitz im Landkreise Düsseldorf und dem Amtsgerichtsrath Richard Neumann-Friedrich Tolf zu Lpd den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Magistratsbeigeordneten Wilhelm Richter zu Oberfiso im Kreise Samter, dem Rektor Wilhelm Niebhege, dem Kirchenältesten, Rentner Friedrich Finkelde, beide zu Köpenick im Kreise Teltow, dem Katasterzeichner a. D. Karl Schmidt zu Koblenz und dem händlichen Bademeister Wilhelm Busch zu Bonn den Königlich-preussischen vierter Klasse verliehen.

Der Kaiser hat dem Staatsminister und Staatssekretär des Reichsmaximilians, Admiral von Tirpitz die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Sachsen-Erleichenischen Hausordens erteilt.